

Klausurtagung des Landesfrauenrates in Güstrow

Altersarmut ist weiblich

Gleich zu Beginn des Jahres 2017 trafen sich die Abgesandten der Verbände und Organisationen des Landes, darunter der SoVD, um über das aktuelle Thema „Altersarmut“ zu reden. Neben den Ursachen und der Frage, wer die Hauptbetroffenen sind, erforschten sie auch mögliche Lösungen.

Worin liegen die Ursachen für Armut von älteren Menschen? Warum leben in einem so reichen Land wie dem unseren immer noch Familien an der Armutsgrenze? Diesen und weiteren Fragen gingen über vierzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer der diesjährigen Klausurtagung des Landesfrauenrates in Güstrow nach und machten damit deutlich, dass das Thema aktuell und brisant ist, dass es Frauen aktiviert und zu reger Diskussion Anlass gibt.

Der Einführungsvortrag von Dr. Judith Kerschbaumer, Leiterin des Bereiches Sozialpolitik in der ver.di-Bundesverwaltung, machte deutlich, dass das bestehende Rentensystem nicht die Lebensrealität von Frauen angemessen berücksichtigt.

Claudia Kajatin, die Geschäftsführerin des Landesfrauenrates in Mecklenburg-Vorpommern, nannte Gründe: „Teilzeittätigkeiten, Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kindererziehung und Minijobs erzeugen Altersarmut, die besonders das Leben von Frauen, Alleinerziehenden und Geringverdienenden überschattet.“

Die Tagung blieb nicht auf der Stufe der Feststellung von



Abgesandte von Verbänden und Organisationen trafen sich, um Ursachen der und Lösungen für die Altersarmut zu diskutieren.

Befunden stehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer machten sich auf die Suche nach Alternativen. Diskutiert wurden Wege der Optimierung des bestehenden Systems, aber auch die Möglichkeit, vollkommen neue Ansätze, wie z. B. das bedingungslose Grundeinkommen und eine vollkommen neue Bewertung von Arbeit in jeglicher Form zu wagen. „Von der Landespolitik erwarten wir eine umfassende und interdisziplinäre Sozialberichterstattung und die Erarbeitung einer Landesstrategie, wie man Armut in unserem Land verhindern will“, fasst Eva-Maria Mertens als Vorsitzende des Landesfrauenra-

tes die Diskussion zusammen. Weiterhin soll die Landespolitik die Anregung eines Sozialtickets für den ÖPNV im gesamten Land aufgreifen. Das ist insbesondere den Vertreterinnen der Interessen von Frauen im ländlichen Raum wichtig.

Der Landesfrauenrat jedenfalls hat das Thema Armut zu seinem diesjährigen zentralen Arbeitsthema gemacht. Eine erste öffentlichkeitswirksame Aktion ist mit dem Equal Pay Day am 18. März 2017, dem Tag, der für die gleiche Entlohnung von Frauen und Männern steht, bereits in Planung.

Quelle: Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Brief der Deutschen Kinderhilfsstiftung

Dankeschön an den SoVD

Die Deutsche Kinderhilfsstiftung e. V. – Förderverein hat sich beim SoVD-Landesverband, insbesondere bei dem Vorsitzenden Dr. Helmhold Seidlein, und den Mitgliedern herzlich für die bisher geleistete Unterstützung bedankt.

Die Deutsche Kinderhilfsstiftung setzt sich für kranke Kinder ein, die aus prekären sozialen Verhältnissen stammen. Das Geld der Eltern reicht nicht, um den Kindern, die ohnehin ärztliche Betreuung benötigen, einen Urlaub zu ermöglichen. Dank der ehrenamtlichen Arbeit von Ärzten kann die Stiftung diesen Kindern einen Erholungsurlaub in Freizeitcamps anbieten, z.B. auf Zypern und Mallorca.

Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger oder auch Vertreter der pädagogischen Zunft, die ebenfalls ehrenamtlich mithelfen wollen, können sich für weitere Informationen melden unter Tel.: 03971/2020797 oder Tel.: 0170/5817515.

Die Verbraucherzentrale informiert

Wenn Krankenkassen den Zusatzbeitrag erhöhen

Zusatzbeitrag – dieses Wort hören gesetzlich Krankenversicherte gar nicht gern. Zum Jahresanfang 2017 haben fünf Krankenkassen die Zusatzbeiträge für Versicherte in Mecklenburg-Vorpommern erhöht.

„Höhere Beiträge müssen die Versicherten nicht akzeptieren“, erklärt Wiebke Cornelius, Teamleiterin der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Rostock. Grundsätzlich können Versicherte alle 18 Monate ihre gesetzliche Krankenkasse wechseln. Im Falle einer Beitragserhöhung steht ihnen zusätzlich ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht gilt unabhängig von der Dauer der bisherigen Mitgliedschaft. Die übliche achtzehnmonatige Mindestbindung an die Krankenkasse gilt in diesem Falle nicht.

Doch beim Wechsel sollte man auch die zusätzlichen Leistungen im Auge behalten, wie z. B. eine kostenfreie professionelle Zahnreinigung, zusätzliche Impfungen oder Früherkennungsuntersuchungen. Einige Krankenkassen bieten auch Zuschüsse zu Sport und Gesundheitskursen an oder übernehmen Kosten für Haushaltshilfen im Krankheitsfall.

Auf der Internetseite der Verbraucherzentrale: www.verbraucherzentrale-mv.eu gibt es zu dem Thema mehr Informationen und unter anderem einen Musterbrief zum Sonderkündigungsrecht.

Quelle: Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern



Foto: Jürgen Fälchle/fotolia

Wer den erhöhten Zusatzbeitrag seiner Krankenkasse nicht zahlen will, hat das Recht, die Kasse zu wechseln.

Kinderschutz-Hotline

265 Meldungen und 181 Auskunfts- und Informationssuche gingen 2016 bei der Kinderschutz-Hotline des Landes ein. Diese Zahlen zeigen nach Ansicht von Sozialministerin Stefanie Drese (SPD), dass sich die Telefon-Kontaktstelle als zusätzliches Hilfeangebot bewährt hat.

Bürgerinnen und Bürger können sich an die Kontaktstelle wenden, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung oder -misshandlung gibt. „Die Hotline ermöglicht – auch anonym – eine Auskunfts- und Hilfeberatung in Krisensituationen und sichert die sofortige

Weitergabe der Information an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gemeinsam vereinbarten Standards“, so Ministerin Drese.

Die Kinderschutz-Hotline gibt es in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Februar 2008. Sie ist am Landesamt für Gesundheit und Soziales angesiedelt, seit 2012 nehmen Fachkräfte des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) rund um die Uhr die Anrufe an der Hotline entgegen. Die enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Land wurde durch Kooperationsvereinbarungen mit den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gesichert.

Drese: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hotline sollen nicht die Arbeit von Polizei und Jugendamt ersetzen, sie machen ein zusätzliches Angebot. Dem Land geht es gemeinsam mit den Jugendämtern um qualitativen Ausbau des Kinderschutzes.“

Die Kinderschutz-Hotline ist kostenlos unter der landesweit einheitlichen Telefonnummer 0800/1414007 rund um die Uhr erreichbar. Im Jahr 2016 wurde die Not-Kontaktstelle mit Haushaltsmitteln des Landes in Höhe von 128564,46 Euro gefördert. Quelle: Ministerium für Soziales M-V

Rechtsberatung



Foto: MH/fotolia

Parchim: 1. und 29. März; **Güstrow und Schwerin:** 8. März; **Neubrandenburg und Demmin:** 15. März; **Grevesmühlen und Wismar:** 22. März. Es berät Frau Rauch.

Nordpommern: 7. März; **Greifswald:** 14. März; **Neustrelitz und Röbel:** 30. März; **Rügen/Stralsund:** 28. März. Es berät Herr Nimsch.

Bitte bei den jeweiligen Kreisverbänden für die Vergabe von Terminen anmelden! Terminvereinbarung montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr.

Selbstverständlich sind die Berater auch außerhalb der Rechtsberatung in den Kreisen telefonisch im Rahmen der Öffnungszeiten und in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76010911 erreichbar.

5 Termine

Ortsverband Grimmen

Jeden ersten Dienstag im Monat, 9.30 Uhr: Männerfrühstück.
Jeden ersten Donnerstag im Monat, 9.30 Uhr: Frauenfrühstück. Ort: Café der AWO Grimmen.

Kreisverband Rostock

8. März, 9.30 Uhr: gemeinsames Frühstück zum Internationalen Frauentag in der Geschäftsstelle.

Sprechstunden

Kreisverband Parchim

Dienstags, 9–12 und 14–16 Uhr: Sprechstunde in der Geschäftsstelle in Parchim, Ludwigsluster Straße 29.

Bitte Termin vereinbaren unter Tel.: 03871/444231 oder per E-Mail an: sovdkv-pch@gmx.de.

Anschriften

KV Demmin: Schützenstraße, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/225124.

KV Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 17273 Güstrow, Tel.: 03843/682087.

KV Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/510175.

KVRöbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/129617.

KV Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5441726, Fax: 0395/37951622.

KV Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/465231.

KV Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/713323.

KV Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/444231.

KV Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7696130.

KV Rügen: Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/203481, FaX: 03838/404618.

KV Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3977167.

KV Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/3609945.

KV Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/840488.

KV Wismar: Lübsche Str. 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/283033.

Immer wieder gibt es Streit um die Bodenbeläge in Mietwohnungen

Laminat einfach austauschen?

Fußböden geraten meist dann in den Fokus von Mietern und Vermietern, wenn es um den Ein- oder um den Auszug geht. Darf beispielsweise der vom Mieter selbst verlegte hochwertige Teppich beim Auszug zusammengerollt und mitgenommen werden? Und wer ist für die Instandhaltung von Böden verantwortlich? Oft müssen Gerichte solche Probleme lösen.

Grundsätzlich gilt: Wurde der Bodenbelag mitvermietet, ist der Vermieter zur Instandhaltung verpflichtet. Sobald die Böden „abgewohnt“ sind, hat der Mieter Anspruch auf Verlegung eines neuen, gleichwertigen Bodens. Dabei ist unerheblich, ob der Belag vom Vermieter oder von einem Vormieter eingebracht worden ist.

Auch spielt es keine Rolle, wie lange das Mietverhältnis läuft. Für Teppich und Laminat mittlerer Qualität liegt die durchschnittliche Nutzungserwartung nach der aktuellen Rechtsprechung bei knapp 10 Jahren. Parkettböden müssen bei normaler (Ab-)Nutzung im Regelfall nach 15 Jahren abgeschliffen und versiegelt oder ausgetauscht werden.

Es besteht allerdings nicht automatisch ein Anspruch auf Austausch, wenn die übliche Lebensdauer abgelaufen ist. Der tatsächliche Zustand des Belages muss berücksichtigt werden. Ein gut erhaltener Teppich ist auch nach 10 Jahren nicht zwingend auszutauschen. Ob einem die Farbe noch gefällt, fällt dabei nicht ins Gewicht; Modetrends bleiben unberücksichtigt.

Dürfen Mieter den Boden mitnehmen?

Wurden die Räume ohne Bodenbeläge vermietet, so darf der Mieter Böden auf eigene Faust und Rechnung gestalten. Endet das Mietverhältnis, so hat der Mieter den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Bodenbelag muss also fachgerecht entfernt und mitgenommen oder entsorgt werden. Natürlich kann der Vermieter die



Foto: Photographeeu/fotolia

Wer sich bei Umbauten in der Mietwohnung nicht mit dem Vermieter abspricht, kann mit ihm großen Ärger bekommen.

Böden auch behalten. Das kann er gegen eine „angemessene Entschädigungszahlung“ an den Mieter tun. Die Höhe dieser Entschädigung hängt mit der Art und der Qualität des Bodens sowie mit der abgelaufenen Nutzungsdauer bei Beendigung des Mietverhältnisses zusammen und wird individuell bestimmt.

Mietminderung oder Schadenersatz

Tauscht der Vermieter einen defekten oder arg abgewohnten Boden nicht aus, so darf der Mieter die Miete kürzen. Auch hier ist entscheidend, in welchem Zustand sich der Boden befindet und wie alt er ist. Zur Ermittlung des endgültigen Minderungsbetrages fließt auch maßgeblich mit ein, wie stark der Mieter in der Wohnqualität beeinträchtigt wird.

Das gilt nicht, wenn der Boden vom Mieter beschädigt wurde. Der Mieter muss auch für Schäden durch Besucher, Mitbewohner oder Haustiere geradestehen.

Die Höhe des Schadenersatzanspruchs bestimmt sich nach dem sogenannten „Abzug Neu für Alt“. Dabei wird die abgelaufene Nutzungsdauer angerechnet. Der Vermieter soll durch das Erneuern des Teppichbodens und die damit verbundene Wertverbesserung nicht besser gestellt werden als zuvor.

Muss ein Teppichboden nach vier Jahren ausgetauscht werden, hätte er normalerweise noch eine Restnutzungsdauer von sechs Jahren. Demnach muss der Mieter von der Neuverlegung einer gleichwertigen Auflage nur vier Zehntel bezahlen.

Neuer Bodenbelag muss gleichwertig sein

Der Bodenbelag muss gleichwertig ersetzt werden. Auch optisch muss der Boden dem Vorgänger in etwa entsprechen. Dabei sollten Mieter und Vermieter gemeinsam die Auswahl treffen.

Möchte der Mieter einen anderen Belag, z. B. Parkett statt Teppich, so braucht er dafür die Zustimmung des Vermieters. Der darf die Zustimmung auch davon abhängig machen, dass der Mieter die Mehrkosten für einen Bodenbelag mit besserer Qualität selbst bezahlt.

Selbstverständlich kann der Mieter einen abgewohnten Teppich jederzeit auch auf eigene Kosten austauschen. Dann sollte aber eine ausdrückliche Vereinbarung über eine Ablöse durch den Vermieter am Ende des Mietverhältnisses getroffen werden, wenn das gute Stück nicht ein neues Zuhause bekommen soll.

mh, wb

Viele Mieter hätten statt des Teppichbodens lieber Laminat- oder Parkettboden. Eigenmächtiger Austausch kann teuer werden.

Foto: Dan Race, VRD/fotolia